

réserve suisse genossenschaft  
Schwanengasse 5+7  
Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 328 72 72  
Telefax 031 328 72 73  
info@reservesuisse.ch  
www.reservesuisse.ch

## Wegleitung

### für die Einfuhr von Kaffee

(gültig ab 1. März 2018)

#### 1 Grundsatz

Gemäss Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) ist die Einfuhr dieser Waren nur mit einer Generaleinfuhrbewilligung der réserve suisse zulässig. Generaleinfuhrbewilligungen werden grundsätzlich nur an Firmen erteilt, welche in der Schweiz über ein Pflichtlager an Rohkaffee verfügen oder die von der Pflichtlagerhaltung dispensiert sind (vgl. Ziffer 4).

Mengen bis 20 kg können ohne GEB eingeführt werden.

#### 2 Generaleinfuhrbewilligungen

Gesuche um Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung sind rechtzeitig auf dem dafür vorgesehenen Formular im Original bei der réserve suisse einzureichen (Gesuche per Fax sind nicht zulässig). Die erforderlichen Formulare sind bei der réserve suisse erhältlich. Sie können auch aus dem Internet ([www.reservesuisse.ch](http://www.reservesuisse.ch)) herunter geladen werden.

Die Generaleinfuhrbewilligung wird erteilt, sofern der Gesuchsteller die Bedingungen für die Einfuhr von Kaffee gemäss Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Nahrungs- und Futtermitteln (SR 531.215.11) und die an die Bewilligung geknüpften Auflagen erfüllt.

Die GEB hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Die Gültigkeit wird automatisch um 3 Jahre nach dem letzten Importdatum verlängert. Die GEB erlischt, wenn in einem Zeitraum von 3 Jahren keine Importe getätigt werden. Die GEB kann jederzeit kostenlos unter [www.reservesuisse.ch](http://www.reservesuisse.ch) neu beantragt werden.

#### 3 Garantiefondsbeitrag

Zur Deckung der Lagerkosten sowie des Preisrisikos auf Pflichtlagern wird folgender Garantiefondsbeitrag erhoben:

CHF 3.75 je 100 kg brutto, Basis Rohkaffee (gültig ab 1. Oktober 2006)

Für die Bemessung des Garantiefondsbeitrages auf unvermischten Auszügen, Essenzen und Konzentraten aus Kaffee (Kaffee-Extrakt) gilt ein Umrechnungsfaktor von 2,6 (zu berücksichtigende Tara  $\varnothing$  10 %). Die für die einzelnen Zolltarifnummern massgebenden Ansätze sind im Anhang aufgeführt.

Die Garantiefondsbeiträge werden den Importeuren nach der Einfuhr aufgrund der Rückmeldungen der Zollverwaltung in Rechnung gestellt. Die Bewilligungsnehmer verpflichten sich ausdrücklich, die Abgaben innert 10 Tagen zu entrichten. Andernfalls kann die Generaleinfuhrbewilligung entzogen werden. Die réservesuisse kann vor Erteilung einer Generaleinfuhrbewilligung eine angemessene Hinterlegung/Bankgarantie verlangen.

#### **4 Pflichtlager**

Der GEB-Inhaber verpflichtet sich, mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) einen Pflichtlagervertrag abzuschliessen, sofern er im Jahresdurchschnitt die nachfolgende Einfuhrmenge überschreitet:

- Kaffee, nicht geröstet 500 t
- Kaffee, geröstet 650 t
- Kaffee-Extrakt 150 t

Für Mitglieder der réservesuisse gelten die Bestimmungen des Pflichtlagervertrages.

#### **5 Zustellung der Bewilligung / Verantwortlichkeit**

Die Generaleinfuhrbewilligung wird grundsätzlich nur dem Gesuchsteller zugestellt, welcher alleine für deren ordnungsgemässe Verwendung verantwortlich ist.